



Bericht des Regierungsrats zur Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung 2012 des Elektrizitätswerks Obwalden (EWO)

vom 15. April 2013

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zu einem Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung 2012 des Elektrizitätswerks Obwalden (EWO) mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

1. Ausgangslage	3
2. Aufsicht des Regierungsrats	3
2.1 Aufgaben des Regierungsrats	3
2.2 Geschäftsbericht.....	3
2.3 Jahresrechnung	5
2.4 Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden	5
3. Oberaufsicht des Kantonsrats.....	5
3.1 Aufgaben des Kantonsrats	5
3.2 Grundlagen zur Erfüllung der Oberaufsicht	6

1. Ausgangslage

Gestützt auf Art. 10 Bst. d des Gesetzes über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 22. September 2004 (EWOG; GDB 663.1) prüft der Regierungsrat jährlich den Geschäftsbericht des EWO. Die Jahresrechnung des EWO wird gestützt auf den Revisionsbericht geprüft und dem Kantonsrat Antrag gestellt.

2. Aufsicht des Regierungsrats

2.1 Aufgaben des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat gestützt auf Art. 10 EWOG folgende Aufgaben in Bezug auf Geschäftsbericht und Jahresrechnung des EWO:

- Aufsicht über das Werk und Regelung der Modalitäten,
- Prüfung des Geschäftsberichts und gestützt auf den externen Revisionsbericht Antragsstellung an den Kantonsrat bezüglich Genehmigung der Jahresrechnung sowie
- Genehmigung (auf Antrag des Verwaltungsrats) der Verteilung des Bilanzgewinns sowie die Verzinsung des Dotationskapitals.

2.2 Geschäftsbericht

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung, Thomas Baumgartner, blickt im Geschäftsbericht einleitend auf die Schwerpunkte des Geschäftsjahrs 2012 zurück (S. 4 f.). Ein Fokus war auf die interne Qualitätssicherung gerichtet. Hierzu wurden sämtliche Prozesse umfassend definiert, aufgezeichnet und mit Handlungsanweisungen versehen. Ein EWO-interner Massnahmenplan soll dazu beitragen, den Eigenbedarf an Energie sowie den CO₂-Ausstoss bis im Jahr 2020 gegenüber den Jahren 2010 und 2011 um 20 Prozent zu reduzieren.

Der liberalisierte Markt mit freier Wahl des Stromlieferanten stellt für das EWO eine bedeutende Herausforderung dar. Einerseits muss das EWO den Kunden einen attraktiven Service bieten, sich andererseits aber auch frühzeitig auf die neuen regulatorischen Vorgaben einstellen.

In diesem Zusammenhang bereiten dem EWO die tendenziell sinkenden Preise an der Strombörse Sorgen, an der das EWO vor allem in den Sommermonaten Strom verkaufen kann.

Erfreulicherweise konnte das EWO seiner Kundschaft auf das Jahr 2013 hin eine Strompreisreduktion um durchschnittlich vier Prozent in Aussicht stellen.

Der Geschäftsbericht enthält ein eigenes Kapitel über „Corporate Governance“ (S. 38 ff.). Darin ist umschrieben, wie der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung organisiert sind und in der Praxis funktionieren. Das Kapitel enthält Angaben zum Risikomanagement, zur Informationspolitik sowie zu den Wechsellösungen im Verwaltungsrat. Ruth Koch-Niederberger hat per Mitte 2012 die Nachfolge von Eduard Omlin angetreten. Per Ende 2012 ist der langjährige Präsident Hans-Jörg Bechter aus dem Verwaltungsrat des EWO zurückgetreten. Als Ersatz hat der Regierungsrat Hansruedi Schleiss in den EWO-Verwaltungsrat gewählt. Seit dem 1. Januar 2013 hält Walter Ettl die Funktion des Verwaltungsratspräsidenten inne.

Berichte aus den Geschäftsfeldern des EWO bilden eigene Kapitel im Geschäftsbericht (S. 22 bis S. 25).

Die Stromproduktion aus den eigenen Kraftwerken (Melchseewerk, Kraftwerk Kaiserstuhl, Lungererseewerk) betrug zusammen mit der Energieproduktion für die SBB aus dem Lungererseewerk insgesamt 144,7 Millionen kWh (Vorjahr: 107,5 Millionen kWh). Dies entspricht einer Mehrproduktion von rund 34,4% gegenüber dem Vorjahr. Grosse Schneemengen zu Beginn des Geschäftsjahrs sowie ein niederschlagsreicher Herbst beziehungsweise Winter haben zu diesem guten Ergebnis beigetragen (S. 24).

Der Stromverkauf des EWO im kantonalen Versorgungsnetz betrug im Geschäftsjahr 277,6 Millionen kWh (Vorjahr: 257,3 Millionen kWh). Einerseits zeigte die Wirtschaftslage positive Auswirkungen. Vor allem die nicht vom Ausland abhängigen Betriebe verfügten über volle Auftragsbücher. Andererseits liessen die sehr kalten Wintermonate Februar und Dezember den Energieverbrauch ansteigen. Das EWO hält im Geschäftsbericht fest, dass beim Stromverbrauch im gesamten Kanton Obwalden noch kein sinkender Trend erkennbar ist.

Die hohe Bautätigkeit im Kanton Obwalden hat Auswirkungen auf das bestehende Netz des Elektrizitätswerkes Obwalden (S. 23). So mussten die bestehenden Anlagen zur Stromverteilung an verschiedenen Orten verstärkt werden. Verschiedene Hochwasserschutzprojekte lösten ebenfalls umfangreiche Arbeiten aus wie z.B. in Giswil im Bereich Kleine Melchaa. Die Inbetriebnahme des Tunnels Lungern erforderte schliesslich umfangreiche Erschliessungsarbeiten.

Im Berichtsjahr konnten die letzten Bauarbeiten der Erneuerung des Kraftwerks Kaiserstuhl erfolgreich abgeschlossen werden (S. 24). Die Energieproduktions-Kapazität kann mit dieser Erweiterung ab 2013 um rund 12 Millionen kWh erhöht werden. Um die Bewirtschaftung sämtlicher Anlagen noch nachhaltiger und effizienter zu gestalten, hat das EWO im Berichtsjahr eine Instandhaltungssoftware eingeführt. Die Energiestrategie 2050 des Bundesrats sowie das Energiekonzept des Kantons Obwalden fordern eine klimaneutrale Energieproduktion sowie eine nachhaltige und sichere Energieversorgung. Im Berichtsjahr bestanden knapp 78 Prozent des vom EWO bereitgestellten Stroms aus erneuerbaren Energien. Zur Erschliessung weiterer erneuerbarer Energiequellen hat das EWO im Berichtsjahr eine neue Stelle geschaffen. Evaluiert wird insbesondere der Bereich Wasserkraft.

Positiv entwickelt hat sich 2012 die Nachfrage nach Naturstromprodukten. Diese konnte auf 3,3 Millionen kWh (Vorjahr: 2,4 Millionen kWh) gesteigert werden.

Mit dem Kompetenzzentrum Energieeffizienz begleitete das EWO im Jahr 2011 die sieben Gemeinden auf dem Weg zur Erreichung des Labels Energiestadt. Im Jahre 2012 ging die Arbeit weiter. Bis 2015 müssen alle Gemeinden weitere Massnahmen umgesetzt haben, um ihr Zertifikat behalten zu können. Das EWO unterstützt die Gemeinden in diesem Prozess zusammen mit der Energiefachstelle Obwalden weiterhin aktiv.

Nach der Energiestadt streben die sieben Gemeinden nun das Label die Energie-Region Obwalden an. Aus 20 Bewerbern wurde Obwalden im September 2012 in dieses Pilotprojekt des Bundesamts für Energie aufgenommen. Das Förderprogramm unterstützt die ausgewählten Regionen, gemeinsam Verbesserungen im Bereich Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien zu erzielen. Die Gemeinden werden bei diesem Projekt gleich wie bei der Energiestadt vom EWO und der Energiefachstelle Obwalden begleitet.

Im Geschäftsbericht bekennt sich das EWO zum Grundsatz der Nachhaltigkeit und berichtet über Leistungen und Fortschritte bei ökologischen und sozialen Gesichtspunkten (S. 26 ff.).

Das EWO ist bestrebt, seine Kundinnen und Kunden umfassend und kompetent zu beraten. Grosser Wert wird auf die Kundenbesuche gelegt. Informationen über Energiethemen oder Möglichkeiten, Energie einzusparen, werden laufend auch im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Hinweisen in Publikationen, auf Webseiten etc. an die Kunden weitervermittelt (S. 29).

Aus Sicht des Regierungsrats ist diesen Ausführungen nichts hinzuzufügen.

2.3 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung des EWO ist im Geschäftsbericht enthalten. Sie enthält die Bilanz per 31. Dezember 2012 (S. 44), die Erfolgs- (S. 45) und die Geldflussrechnung (S. 46) des Jahres 2012 und 2011, sowie den Eigenkapitalnachweis (S. 47). Es folgt der Anhang zur Jahresrechnung (ab S. 48).

Im Vergleich zum Vorjahr sind 2012 keine nennenswerten, ausserordentlichen Faktoren in der Jahresrechnung enthalten.

Die Jahresrechnung 2012 wurde, in Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung der Fachkommission zur Rechnungslegung, der Swiss GAAP FER, erstellt.

Sie gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

2.4 Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden

Gemäss den vom Regierungsrat am 6. Dezember 2010 erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das EWO (GDB 663.111; AB EWOG) umfasst die Aufsicht des Regierungsrats keine eigentlichen Prüfungshandlungen. Vielmehr geht es darum, dass der Regierungsrat den Geschäftsbericht samt Jahresrechnung mit dem Verwaltungsrat bespricht und sich im Rahmen seiner Verantwortlichkeit diesbezüglich Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit der Organe verschafft. Zudem obliegt dem Regierungsrat die Aufsicht bezüglich Einhaltung der kantonalen Vorschriften.

Die Rechnungslegung ist gemäss Art. 9 der AB EWOG nach den Empfehlungen der Fachkommission zur Rechnungslegung, der Swiss GAAP FER, zu erstellen und hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln. Betreffend inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung verlässt sich der Regierungsrat auf die Prüfungshandlungen der externen Revisionsstelle. Die Revisionsstelle hat die Anforderungen gemäss Art. 727b und Art. 728 des Schweizerischen Obligationenrechtes vom 30. März 1911 (OR; SR 220) zu erfüllen.

Die Information des Regierungsrats durch den Verwaltungsrat hat am 15. April 2013 stattgefunden (Art. 6. Abs. 3 AB EWOG). Der Bericht der Revisionsgesellschaft KPMG AG, Root/ Luzern, vom 13. März 2013, liegt vor. Er enthält keine Einschränkungen oder unübliche Anmerkungen. Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen der Revisionsstellen werden stufengerecht dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht und der Verwaltungsrat wird darauf – soweit notwendig – angemessen reagieren.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 12. März 2013 (Nr. 388) dem Antrag des Verwaltungsrates über die Verteilung des Bilanzgewinns entsprochen. Die Gewinnausschüttung an den Kanton und an die Einwohnergemeinden beträgt je zwei Millionen Franken (Vorjahr je eine Million Franken).

Die Verzinsung des Dotationskapitales erfolgt auf der Basis der Rendite der zehnjährigen Bundesobligationen zuzüglich eines risikogerechten Aufschlags. Die entsprechenden Bestimmungen sind in Art. 12 und 13 AB EWOG festgelegt.

3. Oberaufsicht des Kantonsrats

3.1 Aufgaben des Kantonsrats

Im Rahmen der Oberaufsicht hat der Kantonsrat bezüglich des Geschäftsjahres des EWO folgende Aufgaben :

- Kenntnisnahme vom Revisionsbericht der externen Revisionsstelle,
- Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie
- Entlastung der Organe.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben liegen dem Kantonsrat die folgenden Dokumente vor:

- der Geschäftsbericht des Elektrizitätswerkes Obwalden sowie
- der Bericht des Regierungsrats.

3.2 Grundlagen zur Erfüllung der Oberaufsicht

Zur Wahrnehmung der Oberaufsicht in Bezug auf Geschäftsbericht und Jahresrechnung sind für den Kantonsrat insbesondere folgende Punkte von zentraler Bedeutung:

1. *Ist eine Regelung der EWO-Aufsicht in Ausführungsbestimmungen durch den Regierungsrat vorhanden und werden diese eingehalten?*

Der Regierungsrat erliess am 6. Dezember 2010 die Ausführungsbestimmungen zum EWOG. In diesen AB hat der Regierungsrat die stufengerechte Aufsicht definiert. Unmittelbare Aufsicht, insbesondere was die Einhaltung der kantonalrechtlichen Vorschriften anbelangt, übt der Regierungsrat aus. Abgestützt auf dieser Verantwortlichkeit sind aus Sicht des Regierungsrats keine Beanstandungen auszumachen; die rechtlichen Vorschriften werden wie vorgesehen eingehalten.

2. *Ergebnis der ordentlichen Revision?*

Der Bericht der gewählten Revisionsstelle, der KPMG AG, Root/ Luzern, vom 13. März 2013 an den Verwaltungsrat ist im Geschäftsbericht enthalten. Aus diesem Bericht ist ersichtlich, dass gemäss der Beurteilung der Revisionsstelle die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung der Swiss GAAP FER anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften vermittelt. Es existiert ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung. Die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns entsprechen den Anforderungen dem schweizerischen Gesetz sowie jenen des Gesetzes über das EWO. Die Revisionsstelle empfiehlt entsprechend, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Die Jahresrechnung des EWO wird von der externen Revisionsstelle mit Schreiben vom 13. März 2013 zur Genehmigung empfohlen. Der Regierungsrat hat von diesem Ergebnis zustimmend Kenntnis genommen.

3. *Gibt es Hinweise für die Einleitung einer Sonderprüfung?*

Die vorliegenden Unterlagen weisen auf keine Ereignisse hin, welches die Einleitung einer Sonderprüfung nötig macht.

Beilagen:

- Beschlussantrag
- Geschäftsbericht 2012 des Elektrizitätswerkes Obwalden